6. Bezeichnung des Zusammenschlusses

Mit der Verleihung der Rechtsfähigkeit hat der Zusammenschluss das Recht und die Pflicht, den Namenszusatz „wirtschaftlicher Verein“ / „w. V.“ zu führen.

Beispiel: „Milcherzeugergemeinschaft X, wirtschaftlicher Verein“ oder

„Milcherzeugergemeinschaft X w. V.“.